

Minimums des Rechtes begründet. Diese völkerrechtliche Konvention ist aus einer ursprünglich privaten Vereinigung hervorgegangen, auf deren Kongreß zu Rom der Generalsekretär des Börsenvereines, Dr. Paul Schmidt, durch Stellung von Anträgen zu der inzwischen erfolgten Entwicklung Anlaß gab. — Der Musikalienhandel bedarf für die Weltsprache seiner Verlagswerke anderer Schutzbestimmungen, als die Litteratur; deshalb hat der im Jahre 1829 in Leipzig gegründete und 1876 neugestaltete Verein der deutschen Musikalienhändler stets Hand in Hand mit dem Börsenverein seine besonderen Bestrebungen geltend gemacht, so für die gegenwärtig bevorstehende Umgestaltung des deutschen Litterargesetzes durch die Forderung der Anerkennung des territorial getheilten Eigentumsrechtes an Musikalien, des Rechtes der erstmaligen oder eigenartigen Ausgabe, sowie eines bescheidenen Verlagsrechtes schlechthin ohne Ableitung vom geistigen Eigentume.

Da die eigenartigen buchhändlerischen Geschäfts- und Rechtsbräuche von denen des allgemeinen Handels erheblich abweichen, Rechtskundigen aber diese besonderen Verhältnisse zumeist unbekannt bleiben, so hat der Vorstand des Börsenvereines, um der Nivellierung des zu erwartenden bürgerlichen Gesetzbuches zuvorzukommen, einen vor fünfzig Jahren gescheiterten Versuch aufgenommen, indem er an die Ausarbeitung einer »Grundordnung des deutschen Buchhandels« unter Benutzung der schon im Jahre 1876 von A. Schürmann veröffentlichten Arbeit herantrat. Diese Grundordnung, welche die feststehenden Usancen enthält, Schwankendes aber durch Vereinsbeschluß als Vertragsnormen feststellt, wird für den deutschen Buchhandel allenthalben als geltend anzusehen sein, soweit nicht die einzelne Buchhandlung bestimmte Festsetzungen ausdrücklich als nicht verbindend erklärt hat.

Diese Grundordnung wird den Anhang bilden zu neuen Satzungen des Börsenvereines, welche eine mehr als hundertjährige Bewegung im Buchhandel zum Abschlusse bringen sollen, die Frage des festen Ladenpreises. Der deutsche Buchhandel ist eine vom Buchhandel aller anderen Länder entwickelter europäischer Litteraturproduktion durchaus abweichende Einrichtung. Während Frankreichs und Englands Buchhandel mit dem der Hauptstadt des Landes sich nahezu deckt, besitzt Deutschland im kleinsten Landstädtchen eine eigene Buchhandlung. Der wissenschaftlich Fortarbeitende muß in Frankreich und in England seinen Bedarf direkt von Paris und London beziehen, in Deutschland kann infolge des à condition-Geschäftes jeder kleinste Sortimentler seinen Kunden über die litterarischen Erscheinungen seines Spezialfaches auf dem Laufenden erhalten. Das litterarische Veriefelungssystem, dessen wir uns infolge der politischen Dezentralisation und einer gleichmäßigen Schulbildung im ganzen Reiche zu erfreuen haben, muß beibehalten werden; das verlangt die deutsche Geistesentwicklung sowie das geschäftliche Wohl des Buchhandels, auch der Verleger, welche das enge Netz von Vertriebsstellen nicht entbehren können, und der Kommissionäre, für welche nur in einem solchen Buchhandel Platz ist, dessen Verleger und Sortimentler auf einander und auf einen einheitlichen Mittelpunkt für diesen Verkehr angewiesen sind. In Deutschland ist der Name »Buchhändler« ein gemeinsamer Ehrenname, welcher Verleger, Sortimentler und Kommissionäre, dazu die Kunst-, Landkarten- und Musikalienhändler in allen Schattierungen umfaßt; auch die Verleger und Kommissionäre gehen zumeist aus der gleichen Fachschulung des deutschen Buchhandels, des Sortimentes, hervor und schauen nicht mit dem Selbstgeföhle der französischen »éditeurs« auf die »bontiquiers« herab.

Die Provinzial-Sortimentshandlungen konnten nur so lange gedeihen, als alle gleichmäßig in der Lage waren, den vom Verleger festgesetzten Ladenpreis innezuhalten, was bei dem gleichen Bezuge mit naturgemäßem Händlerabatte, jetzt zumeist 25%, bei unmittelbarem Verkehre mit dem Verleger in Deutschland zumeist geschehen war. Hatte man schon vom 15. Jahrhunderte

an gelegentlich über Verkauf unterm Ladenpreis zu klagen gehabt, so begannen mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der Erleichterung des Postverkehrs einzelne Firmen namentlich Leipzigs und Berlins, teilweise in großer, wohlgeordneter, und gern als echt kaufmännisch betonter Thätigkeit, die Ladenpreise zur Schaffung eines großen Umsatzgebietes in ganz Deutschland zu unterbieten, nach Buchhändlersprachgebrauch, gewerbsmäßig zu »schleudern«. Zunächst halfen sich die Provinzialhändler im einzelnen Falle durch Zugestehen der gleichen Rabatte, durch Mitschleudern; allmählich aber wurde der Terrorismus der Schleuderer so übermächtig, daß der Bestand des deutschen Sortimentshandels der Provinz ernstlich gefährdet erschien. Auf Anregung der großen Schulbuchhandlung V. G. Teubner verbot nunmehr im Jahre 1880 die Hauptzahl der deutschen Verleger die öffentliche Ankündigung ihrer Verlagswerke unterm Ladenpreise; sodann ward von einem zum Schutze des Sortimentes gegründeten großem Verbande der buchhändlerischen Orts- und Kreisvereine ein Höchststrabatt von 10% auf Bücher verkündet. In Leipzig und Berlin behielten sich die Sortimentler eine Erhöhung um 5% vor; in beiden Orten trat aber ein Teil der Verleger an die Spitze der Bewegung gegen die Schleuderei. Der Sieg ist erst mit Aufnahme dieser Angelegenheit durch den Börsenverein ermöglicht worden, auf dessen Aufforderung die Mehrzahl der Verleger sich zur Lieferungsperre gegen Schleuderer bereit erklärte, und welchem die Deputation des Leipziger Vereines sich aus eigenem Antriebe bereit erklärte, den Geschäftspapieren der Schleuderer die Bestellanstalt zu verschließen. Die große, volkstümliche Persönlichkeit des Vorstehers der deutschen Buchhändler, Adolf Kröners, welcher aus der glänzenden Stuttgarter Verlegerschule hervorgegangen und durch Erwerb der Gartenlaube auch mit Leipzig eng verbunden war, ist es gewesen, welche den Buchhandel mit solch elementarer Kraft fortriß, daß gegenwärtig, obgleich die Statuten des Vereines keine Zwangsmittel an die Hand geben, nur noch ein Schleuderer, aber kein Verleger mehr dem Hausrechte des Buchhandels, seine eigenartige Organisation zu wehren, entgegenzutreten wagt. Am 25. September d. J. wird diese freiwillige Beugung der Einzelwillen unter die Gesamtpflicht des Standes auf der außerordentlichen Hauptversammlung in der ehemaligen Buchhändlerstadt Frankfurt ihren feierlichen Ausdruck durch neue Satzungen des Vereines finden*), das Selbstbestimmungsrecht des Buchhandels über das Einhalten der Ladenpreise wird verkürzt werden und die friedliche Eingliederung der ehemaligen Kampforgane als der Kreisvereine des Börsenvereines wird anstandslos erfolgen.

Grundsätzlich war die Frage entschieden, als der Buchhandel des Centralplatzes Leipzig für das ungestörte Bestehen des Provinzialfortimentes gegen die Schleuderer des eigenen Platzes auftrat; als eine Besiegelung des auf dieser Grundlage neuerdings bestätigten Verhältnisses Leipzigs zum Gesamtbuchhandel war es deshalb zu betrachten, als zur Ostermesse 1884 der Bau eines neuen deutschen Buchhändlerhauses in Leipzig nach Darlegung des Leipziger Berichterslatters unter einmütigem Jubel beschlossen wurde. Dieses stattliche Waidenhaus, zu welchem die Stadt Leipzig auf einstimmigen Beschluß der Stadtbehörden einen Bauplatz im Werte von fast einer halben Million geschenkt hat, wird im Osten der Stadt, wohin Buchhandel und Buchgewerbe vom alten Universitätsplatz aus mit den modernen Universitätsbauten gewandert sind, zur Ostermesse 1888 als Heimstätte des Buchhandels und, laut angenommenen Programmes, auch der Bestrebungen des Buchgewerbes feierlich eingeweiht werden. Der Mittelbau enthält die Saalbauten für Versammlungen, Abrechnungen und Feste, der linke Flügel die Geschäftsräume des Vereines, die Geschäftsstelle für die Verwaltung und die Sitzungszimmer, Redaktion und Expedition des nun selbst zu verwaltenden Börsenblattes und Adreßbuches, die Bibliothek

*) Inzwischen geschehen. Vgl. d. vorige Anmerkung. Red.